

**Kreisverordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in den Gemeinden Lunden, Kreppe, Rehm-Flehde-Bargen,
Stelle-Wittenwurth und Fedderingen
vom 6. Dezember 1976**

Aufgrund des § 16 des Landschaftspflegegesetzes vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 beschriebene Fläche wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit der Bezeichnung „Lundener Niederung mit Mötjensee und Steller See“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile beim Landrat des Kreises Dithmarschen als unterer Landschaftspflegebehörde unter Nr. 8 geführt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rd. 1.041 ha groß.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte 1 : 25.000 dunkelgrün eingetragen und werden wie folgt umschrieben:

Die Grenze wird im Westen von der Ostseite des Eisenbahnkörpers Heide – Husum vom Eisenbahnübergang der Landesstraße 302 in südlicher Richtung bis zum Eisenbahnübergang des Krumhornsweges nördlich von Bargen gebildet. Sie folgt dem Krumhornsweg bis zum Sanddammsweg, verläuft dann mit dem Vorfluter westlich der Parzelle 168/2 der Gemarkung Rehm Flur 4 zum Liethweg, benutzt diesen Weg in Richtung Stelle und folgt dem Vorfluter 20/3 der Gemarkung Wittenwurth Flur 2, schließt die Parzelle 40 der Gemarkung Wittenwurth Flur 2 ein und folgt dem Rugenweerenweg bis zum Großen Brandenweg. Sie knickt hier nach Osten ab und folgt diesem Weg bis zur Ostseite der Parzellen 61 und 62 der Gemarkung Fedderingen Flur 7 und 68 der Gemarkung Fedderingen Flur 8. Die Ostbegrenzung folgt dem östlichen Vorfluter dieser drei Parzellen, knickt mit dem Laak nach Westen ab, folgt dann den östlichen Vorflutern bzw. Grenzen der Parzellen 4/1, 3, 2, 1/1 der Gemarkung Wittenwurth, Flur 2, 112/1 der Gemarkung Rehm Flur 4, 111/1 und 110 der Gemarkung Rehm Flur 3, 108/3, 108/2, 107, 103/1, 102/1, 98/1, 363/98, 356/97, 357/97, 358/97, 359/97 und 97/1 der Gemarkung Rehm Flur 4 nordwärts und erreicht den Gerichtsweg, dem sie in östlicher Richtung folgt. Die Ostbegrenzung verläuft nunmehr mit dem Weg östlich der Parzellen 57 der Gemarkung Fedderingen Flur 7 und 19 und 13 der Gemarkung Fedderingen Flur 8, folgt dem Mötjenstrom und zieht sich am Westrand des Moorweges, des Flehder Grabenweges und Jabattschüttingweges nordwärts bis zum Lundener Moor hin. Mit dem Vorfluter nördlich der Parzellen 42/1 und 41/1 der Gemarkung Kreppe Flur 3 knickt die Grenze südwestwärts ab, verläuft bis zur Parzelle 99/1 der Gemarkung Lunden Flur 4, um dann dem Vorfluter der Parzelle 320/1 der Gemarkung Lunden Flur 4 in nördlicher Richtung zu folgen. Die nördliche Grenze des Schutzgebietes wird durch die Vorfluter nördlich der Parzellen 129, 170, 183, 238, 254 und 260/2 der Gemarkung Lunden Flur 4 gebildet. Die westliche Grenze folgt dem nach Süden verlaufenden Vorfluter westlich der Parzelle 260/2 der Gemarkung Lunden Flur 4 bis westlich zur Parzelle 210/1 der Gemarkung Lunden Flur 4, springt dann mit dem Vorfluter westlich der Parzelle 2/1 der

Gemarkung Krempel Flur 3 zum Krempeler Moorweg über und folgt nun dem Leher Moorweg, um in dessen Verlängerung mit dem westlich der Parzelle 21/4 der Gemarkung Rehm Flur 2 verlaufenden Vorfluter die Landesstraße 302 zu erreichen, mit dem sie in westlicher Richtung bis zum Bahnübergang verläuft. Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen im Dienstzimmer der unteren Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte befindet sich bei den Amtsvorstehern der Ämter in Lunden, Weddingstedt und Hennstedt und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Lunden, Krempel, Rehm-Flehde-Bargen, Stelle-Wittenwurth und Fedderingen.

§ 3

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch

1. einen hohen Grünlandanteil, insbesondere Feuchtwiesen,
2. das Seengebiet Mötjensee und Steller See,
3. die Fließgewässer Mötjenstrom und Laakstrom einschließlich der sie begleitenden Niederungen und Senken,
4. die Moore Lundener Moor, Krempeler Moor und Fedderinger Moor einschließlich ihrer Randzonen,
5. erdgeschichtlich bedeutsame Region verlandeter Haffseen im Eidermündungsgebiet,
6. Brut-, Nist-, Rast- und Ruheplätze, Wildwechsel und andere Lebensstätten der im Landschaftsschutzgebiet bedeutsamen wildlebenden Tierarten,
7. das Wirkungsgefüge aller den Landschaftshaushalt bestimmenden natürlichen Landschaftsfaktoren,
8. weitgehend natürliche oder durch extensive Bewirtschaftung bedingte naturnahe Pflanzenbestände (Feuchtgräser, extensiv genutzte Grünlandflächen).

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind das Landschaftsbild in seinen bestimmenden Merkmalen sowie die Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten, zu pflegen und – soweit erforderlich – zu entwickeln und wiederherzustellen. Der Naturgenuss ist zu gewährleisten.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören. Insbesondere ist es verboten

1. prägende Geländeeinschnitte zu verfüllen,
2. Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkkundlicher Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen; für Knick- und Windschutzpflanzungen gilt § 19 des Landschaftspflegegesetzes.
3. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen; § 13 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt,
4. den Wasserhaushalt nachhaltig zu verändern.

- (2) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 1 werden nach § 60 des Landschaftspflegegesetzes geregelt.

§ 5

- (1) Die nachfolgenden Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde, soweit sie nicht nach § 4 verboten sind:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Das gleiche gilt für die der Errichtung von baulichen Anlagen gleichgestellten Maßnahmen,
 2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
 3. die Errichtung von Lagern und Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen und das mehrtägige Verankern von Segel- und Motorbooten, Wohnbooten, Wohnflößen oder anderen schwimmenden Anlagen,
 4. der Ausbau von Gräben und die Veränderung von kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder die lediglich der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und die Trockenlegung von Teichen.
 5. die Erstaufforstung der Niederungs- und Moorflächen,
 6. die Veränderung der Bodengestalt und des Landschaftshaushaltes durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen,
 7. die Anlage oder Änderung von Wegen, Deichen und Dämmen,
 8. die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
 9. die Errichtung notwendiger Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist.
- (2) Bei baulichen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigungspflichtigen Anlagen bleibt die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde insoweit unberührt.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
1. die Vielfalt oder Eigenart des Landschaftsbildes erhalten wird, notwendige und zugleich unumgängliche Beeinträchtigungen zeitlich und mit den Erholungsbelangen vereinbar sind,
 2. die dauernde Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden kann und
 3. Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes abgewendet oder ausgeglichen werden.
- Hier können Nebenbestimmungen beigefügt werden.
- (4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Innenministers nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes erforderlich ist oder soweit der Innenminister über Ausnahmen nach § 17 a Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes entscheidet, muss auch die Zustimmung der obersten Landschaftspflegebehörde eingeholt werden.

§ 6

Zur Erhaltung eines ausgewogenen Landschaftshaushalts der dauernden Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und zur Pflege des Landschaftsbildes kann im Einzelfall angeordnet werden, dass

1. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in Mieten gelagert wird und diese bei längerer Ablagerung in geeigneter Weise begrünt werden,
2. an Gewässern, Quellen, wald- und Straßenrändern sowie Wallanlagen und ähnlichen Landschaftsbestandteilen oder Naturgebilden von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen,
3. verfallene Gebäude beseitigt werden, auch wenn ihr weiterer Abbruch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich ist.

§§ 44 und 45 Landschaftspflegegesetz sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben

1. Nutzungen und Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, die Jagd ausüben und die Fischerei. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch Maßnahmen zur Rationalisierung und Anpassung an den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
2. die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
3. alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen gewerblich-industriellen Wirtschaftsbereich in dem Umfang und in der Form weiterzuführen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gegeben war. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist das Landschaftsbild möglichst zu schonen,
4. Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in Raumordnungs-, Landschafts-, Landschaftsrahmen- und forstlichen Rahmenplänen festgelegt worden sind.

(2) Soweit Maßnahmen, die nach § 4 verboten oder nach § 5 genehmigungsbedürftig sind, aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden sollen, wird über deren Zulässigkeit in dem nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes vorgeschriebenen Verfahren entschieden.

§ 8

Ordnungswidrig nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 prägende Geländeeinschnitte verfüllt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung beschädigt, verunstaltet oder beseitigt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, beschädigt oder beseitigt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Wasserhaushalt nachhaltig verändert,
5. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Genehmigung
 - a) bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, errichtet. Das Gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen,
 - b) Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise errichtet oder anbringt,
 - c) Lager oder Plätze aller Art errichtet sowie Wohnwagen abstellt oder mehrtägig Segel- und Motorboote, Wohnboote, Wohnflöße oder andere schwimmende Anlagen verankert,
 - d) Gräben ausbaut und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder die lediglich der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen, verändert und Teiche trockenlegt.
 - e) die Erstaufforstung der Niederungs- und Moorflächen vornimmt,
 - f) die Bodengestalt und den Landschaftshaushalt durch Abgrabungen, Auf- oder Abspülungen und Ausfüllungen verändert,
 - g) Wege, Deiche und Dämme anlegt oder ändert,
 - h) Hochspannungsleitungen errichtet,
 - i) notwendige Anlagen und Einrichtungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, soweit dafür eine Genehmigung oder Anzeige nach dem Bergrecht erforderlich ist, errichtet.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heide, den 6 Dezember 1976

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz 1977 S. 7